

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Zur gefl. Beachtung!

Unsere geschätzten Abonnenten ersuchen wir hiermit um gefällige Einsendung der Abonnementsgebühren für 1908 = Mk. 5.— für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg; Mk. 8.— für das übrige Ausland, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Alle Beträge, welche bis zum 1. Juli nicht hier eingegangen sind, werden in üblicher Weise mit No. 27 am 4. resp. mit No. 28 am 11. Juli durch Nachnahme zuzüglich der Kosten erhoben, worauf wir ganz besonders hinweisen möchten.

Der Verlag von
„Der Handlungsgärtner“
Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Das neue Reichsvereinsgesetz und die gärtnerischen Berufsverbände und Fachvereine.

Mit dem 15. Mai dieses Jahres ist das neue Reichsvereinsgesetz in Kraft getreten, das Gegenstand heftigen Kampfes im deutschen Reichstag gewesen ist. Aber der Kampf drehte sich hauptsächlich um den Sprachenparagraph, der dem groben Unfug ein Ende bereiten sollte, dass statt der deutschen Sprache in politischen Versammlungen eine fremde Sprache geführt wird, deren die aufsichtführenden Organe nicht mächtig sind. Nachdem über den Sprachenparagraph eine Einigung erzielt war, gelangte das Gesetz zur Annahme und man darf darüber nur seine Genugtuung aussprechen, dass nun endlich auch das Vereins- und Versammlungswesen in seinen Grundzügen reichsgesetzlich geregelt ist. Im einzelnen ist der Landesgesetzgebung natürlich noch freier Schlußraum gelassen worden. So gelten

die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts weiter, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

Für uns ist hauptsächlich der § 3 des Gesetzes von Interesse. Er lautet:

„Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muss einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung, sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzung, sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung, sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.“

Es fragt sich nun, was in dieser Hinsicht unter einem „politischen Verein“ zu verstehen ist.

Nach verschiedenen Landesgesetzen verstand man bisher unter politischen Vereinen die, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten des Staates oder des Gemeindegewesens oder eines Standes beschäftigten. So wurde in Sachsen unter die politischen Angelegenheiten auch die Wahrnehmung der Interessen eines Standes oder einer Bevölkerungsklasse gerechnet, wenn die letzteren nur, vermöge der grossen Zahl ihrer Teilnehmer, von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sind. Es wird also unter Politik im Sinne des Vereinsgesetzes nicht nur die hohe Staatspolitik, sondern auch die Handels- und Wirtschaftspolitik, die Sozialpolitik zu verstehen sein.

In einer Entscheidung des Reichsgerichts, Urteil des 3. Strafsenats vom 10. November 1887, ist ausgeführt worden, dass unter „politischen Gegenständen“ alle Angelegenheiten zu verstehen seien, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu

einander betreffen. Nicht mittelbar, sondern unmittelbar müssen die betreffenden Gegenstände die staatlichen Interessen berühren. Das ist aber der Fall, wo die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zum Gegenstand der Vereinstätigkeit gemacht wird, wo man sich mit der staatlichen Fürsorge für die Kulturverhältnisse des Volkes beschäftigt.

Nicht politischer Natur werden Angelegenheiten sein, das ist auch vom Staatssekretär des Inneren von Bethmann-Hollweg, übrigens auch früher schon vom Reichsgericht erklärt worden, welche lediglich die Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, Lohnfragen, Arbeitseinstellungen, Streikbewegungen usw. darstellen. Die Angelegenheiten des § 152 der Gewerbeordnung und die Vereinigungen, die diesen Zwecken dienen, fallen also nicht unter das neue Vereinsgesetz.

Wie steht es nun nach diesen Erwägungen mit den Berufsverbänden, mit den Fachvereinen, mit den Gewerkschaften? Die Frage ist jetzt, wo eine Praxis der Handhabung des Gesetzes noch nicht vorliegt, schwer zu beantworten. Es hängt ihre Beantwortung eben lediglich davon ab, was man unter einer politischen Angelegenheit verstehen will.

Wir sind der Meinung, dass sich die grossen Berufsverbände und Fachvereine schwer der Herrschaft des Gesetzes werden entziehen können.

Beschäftigt sich doch z. B. der „Verband der Handlungsgärtner Deutschlands“ in ausgiebiger Weise mit der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und Preussens. Die Zollpolitik gehört zu seinem Programm. Unter solchen gesetzgeberischen Angelegenheiten hat man aber immer politische Angelegenheiten verstanden und wird sie auch nach dem neuen Gesetz darunter verstehen müssen. Die Gesetzgebung des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft bildet fortlaufend einen Gegenstand der Beratungen, der Beschlussfassungen der gärtnerischen Verbände auf ihren Versammlungen. Die Gewerkschaften würden an sich nicht zu den politischen Vereinen zu zählen sein, wenn sie sich lediglich auf ihr eigentliches Gebiet der Arbeitsfragen und der Fürsorge für ihre Berufsgenossen beschränkten. Das ist aber schon lange nicht mehr der Fall. Auch in den Gewerkschaften wird heute Politik getrieben und zwar finden wir die Politik fast in allen

ihren Zweigen vertreten. Das fordert schon bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften ihre Zugehörigkeit zu dieser Partei, aber auch die christlichen Gewerkschaften werden sich von der Behandlung politischer Angelegenheiten nicht freihalten können.

Wie steht es ferner mit den Gärtnervereinen? Wie mit den Ortsgruppen des Verbandes? Insoweit in diesen Berufsvereinigungen nicht politische Angelegenheiten erörtert werden, stehen sie nicht unter dem Gesetz. Können sie sich aber davon freihalten? Wir glauben es auch bei ihnen nicht. Auch sie werden oft genug gezwungen sein, Angelegenheiten zu behandeln, welche die Gesetzgebung des Staates betreffen. Dann sind sie aber politische Vereine und dem Gesetz unterworfen.

Das ist aber auch gar kein Unglück, denn die Vorschriften, welche sie zu erfüllen haben, sind leicht genug zu erfüllen. Worin bestehen sie?

1. Es sind, wie erwähnt, ein Vorstand zu wählen und Satzungen aufzustellen. Ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder ist der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Aenderungen im Vorstand und in den Satzungen sind anzuzeigen (§ 3).
2. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder des Vereins werden und sich an dessen Zusammenkünften, soweit es sich nicht um gesellige Veranstaltungen handelt, wozu auch Vortragsabende zu rechnen wären, nicht beteiligen.
3. In besonderen Fällen ist der Polizeibehörde Auskunft über die Mitglieder des Vereins zu geben, während eine allgemeine Auskunftspflicht nicht besteht.

Das wäre alles. Die übrigen Vorschriften betreffen das Versammlungsrecht.

Für die öffentlichen Versammlungen sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Dieselben sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung, unter Angabe von Zeit und Ort anzumelden, worüber kostenfreie Bescheinigung erteilt wird. Die Anzeige ist unnötig, wenn die Versammlungen ordnungsgemäss öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Die Anzeige kann unterbleiben bei Wahlversammlungen und Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen,

Einiges über Pflanzenschutz.

Von Dr. Arno Naumann-Dresden.
Rosenkrankheiten.

I.

Nun hat sie begonnen, die „blühende goldene Zeit“, nun sind die „Tage der Rosen“. In allen Farben glühen und leuchten sie; in dem schlichten Dorfgarten, wie in den Prunkgärten der Reichen. Ihr köstlicher Duft erfüllt die Luft im heideumbegneten weiten Weiler wie in den kunstvollen Promenaden der Grosstadt. Aber das ist die Tragik des Lebens: Ueberall ist die wahre Schönheit bedroht von einem Heer sichtbar und unsichtbarer Feinde, nur ewiges Sorgen und tatkräftige Abwehr kann sie uns erhalten.

So es ist auch bei dem Liebling aller Kulturvölker, bei der anmutigen Rose. Das Grün ihrer Blätter wird versehrt durch winzige Pilze, die reizvolle Blattgestalt wird gestört durch die Angriffe genässiger Insekten. Alle Teile vom grünrindigen Stamm bis zur ätherisch duftenden Blüte sind bedroht von schmarotzenden oder verunstaltenden oder schmausenden Lebewesen.

Es liegt in der menschlichen Natur begründet, das scheinbar Unmögliche zu begehren, nur das Seltene zu schätzen. Im Winter begehrt man die Rose, im Sommer lockt uns das Eis.

Solchen Wünschen gerecht zu werden, ist das Streben der Rosentreiber. Dabei werden die Pflanzen in ungewohnte Lebensbedingungen gebracht und die vorzeitig hervorgerufenen, daher weichen Triebe sind gegen äussere Einflüsse wenig widerstandsfähig.

Drei Pilzkrankheiten sind es vornehmlich, welche die Treibrosen bedrohen.

Die eine ist ein grauer Schimmel (*Botrytis*). Derselbe soll aus den Blütenstielen und Kelchen hervorsprossen und die Knospen fahl werden lassen. Auch im Freiland, dann aber in geschlossenen dumpfigen Lagen, kann dieser Pilz seine Opfer fordern. Missgestaltete faulende Knospen an schlaffen braun gewordenen Stengeln sind die Folgeerscheinungen des Schädling.

Treibrosen härte man durch vorsichtiges Lüften nach Möglichkeit ab, und erhöhe die Empfänglichkeit gegen Pilzgefahr nicht durch plötzlichen Temperaturwechsel z. B. durch direktes Spritzen mit kaltem Wasser oder durch unnötig hohe Treibtemperaturen.

Erst vor wenig Wochen erhielt ich aus einer Rosentreiberi Pflanzen eingeschickt, die ihre Blätter warfen. Dieselben hatten sich nach der Unterseite zusammengekrümmt und zeigten schwach lila gefärbte Stellen. Darauf konnte man mit der Lupe auf der Blattunterseite spärliche weisse schimmelartige Gebilde erblicken, die unter dem Mikroskope vielfältig verzweigte Sporenträger, gleich reizenden Miniaturbäumchen erkennen liessen. Im Alter verschwinden die Pilzrasen und die Flecken werden braun. Es war ein falscher Mehltau (*Peronospora sparsa*). Diese Krankheit wurde zuerst aus England bekannt und trat im Jahre 1876, von Wittmack beobachtet, in Berlin auf. Sie wurde vererblich in den Rosentreiberieen Hollands, doch wurden dort verschont Kaiserin Auguste Viktoria und Mad. Caroline Testout. Diese Tatsache hat sich auch hier in Dresden bestätigt. Dazu kam noch als widerstandsfähige Sorte: Ulrich Brunner.

Als Gegenmittel empfiehlt sich stets, nach erfolgtem Rückschnitt die Pflanzen vor dem Treiben in Kupferkalkbrühe (1 $\frac{1}{2}$ %) zu tauchen, hohe Treibtemperaturen zu meiden und das Haus durch geeignetes Lüften trocken zu halten.

Als chemisches Bekämpfungsmittel sei Kupfer-schwefelsoda empfohlen, da dieselbe gleichzeitig gegen den 3. Pilz, gegen den echten Mehltau (*Sphaerotheca pannosa*), den sog. Rosenschimmel hilft.

Der echte Rosenmehltau zeigt sich an Stengeln, Blüten und Knospen als mehlig, weisser Ueberzug. Besonders schädigend tritt er an den Blättern auf, welche sich (im Gegensatz zu der vorerwähnten Krankheit) nach oben krümmen und vielfach Verkrüppelungen zeigen.

Hiergegen vorbeugend sind die Treibpflanzen wie vorher zu behandeln. Der echte Rosenmehltau findet sich auch häufig an Freilandrosen, zumal bei feuchten Lagen und befällt sehr gern die Spaliere von *Crimson Rambler*.

Auch ein tierischer Schädling schmuggelt sich in die Rosentreiberieen ein und ist früher unliebsam bemerkt worden. Eine grüne Schmalwanze (*Phytocoris nassatus*) ist es, welche nach Bouchés Beobachtung im Frühjahr als Larve in Treibhäusern die jungen Triebe aussaugt und zum Verkrüppeln bringt. Solche angestochene Triebe bringen keine Blüten!

An den Freilandrosen-Kulturen zeigen sich neben den obenerwähnten Mehltau noch sieben andere Pilzkrankheiten.

An den Rosenstämmen sieht man, zumal in der Nähe von Augen, Pfennig- bis Fünfmärkstück-grosse brandige, purpurgesäumte Rindenflecke. Die Rinde vertrocknet und löst sich ab, so dass der Holzkörper sichtbar wird. In kleinen Höckerchen der brandigen Rinde befinden sich nach Lauberts Untersuchungen Pilzfrüchte mit winzigen Sporen. Laubert hat den Pilz genannt *Coniothyrium Wernsdorffiae*, wir wollen ihn deutsch als Rindenbrand der Rose bezeichnen. Mir selbst ist der Nachweis dieses Pilzes an brandigen Exemplaren nicht geglückt; wohl aber

land ich an ganz ähnlichen Brandflecken unter kleinen Rindenbläschen die schwarzen Sporenlager eines anderen Pilzes (*Seiridium*).

Die Sporen selbst waren höchst charakteristisch, nämlich spindelförmig, mehrzellig und zeigten dunkle Mittelzellen, während vorn und hinten je eine Endzelle farblos war; die Vorderzelle trug 1—2 wimperartige Anhänge.

Gegen diese beiden Brandstellen erzeugenden Pilze empfiehlt sich sorgfältiges Ausschneiden der beginnenden rotgesäumten Rindenflecken und Bepinseln derselben mit 2 $\frac{1}{2}$ %iger Kupfersodalösung.)

Von weniger Belang sind zwei Blattfleckenkrankheiten, welche sich besonders auf derblättrigen Rosensorten einzustellen scheinen. Sie gehören den beiden artenreichen Pilzgattungen *Septoria* und *Phyllosticta* zu, welche sich nur mikroskopisch durch ihre Sporen unterscheiden lassen. Beide Pilze erzeugen rotumsäumte, trockne Blattflecken, in denen man nadelstichgrosse dunkle Pünktchen bemerkt. Dies sind die winzigen Fruchtgehäuse dieser Pilze. Sie enthalten die Sporen an Tragfäden, und zwar hat *Septoria* langfädige mehrkammerige Sporen, während *Phyllosticta* nur 1zellige ovale Sporen zeigt. Mehrmaliges vorbeugendes Spritzen mit Kupfermitteln, sowie Ablösen und Verbrennen befallener Blätter lässt schliesslich die Krankheit verschwinden.

Im Vorjahre erhielt ich Zweige und Knospen der vielfach als Parkzierstrauch verwendeten *Rosa rugosa* eingeschickt, welche alle mit einem dicken, schwarzen krustenartigen Ueberzug bedeckt waren. Dieser „Russtaub“ haftet nur oberflächlich und schadet wohl

*) Herstellung der Spritzlösungen vergl. Naumann: Pilzkrankheiten gärtnerischer Kulturgewächse. Verlag von C. Heinrich-Dresden. Die Redaktion.